

## **INHALT**

1	ANLASS DER PLANÄNDERUNG.....	2
2	LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHS .....	2
3	VERFAHRENSABLAUF & RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN .....	4
5	STANDORTWAHL / STANDORTALTERNATIVEN.....	5
6	INHALTE DER 14. FNP-ÄNDERUNG.....	7
6.1	Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan.....	7
6.2	Planzeichnerische Darstellung der 14. FNP-Änderung.....	8
6.3	Flächenbilanz.....	10
7	UMWELTBELANGE .....	10
7.1	Umweltbericht .....	10
7.2	Belange der Land- und Forstwirtschaft.....	11
8	ERSCHLIEßUNG.....	11

## **1 ANLASS DER PLANÄNDERUNG**

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands „Raumschaft Triberg“ (Schwarzwald-Baar-Kreis) umfasst die Stadt Triberg, die Gemeinde Schönwald sowie die Gemeinde Schonach. Zwischenzeitlich gab es bereits 13 punktuelle Änderungen des Plans. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Flächen im Bereich Retsche, einer Anhöhe zwischen Triberg und dem Stadtteil Nußbach.

Die Stadt Triberg ist aufgrund seiner topographischen Lage sehr stark auf den Tourismus ausgerichtet. Der Urlaub im Schwarzwald hat dabei in den vergangenen Jahren wieder an Attraktivität zugenommen und die Gästezahlen nehmen stetig zu. Aufgrund der demographischen Entwicklung hat die Stadt Triberg in den vergangenen 16 Jahren jedoch insgesamt 265 Gästebetten verloren. Um wieder ein angemessenes Angebot in der Stadt zu schaffen, möchte die Stadt Triberg deshalb künftigen Interessenten geeignete Flächen für Errichtung und Betrieb einer Einrichtung für Erholung und Tourismus zur Verfügung stellen. Dabei war geplant, das Gebiet inmitten der abwechslungsreichen und regionaltypischen Kulturlandschaft von Triberg, als aufgelockertes Hoteldorf mit verschiedenen Gebäudestrukturen in Anlehnung an einen Schwarzwaldhof zu entwickeln. Dazu wurden zahlreiche vorbereitende Untersuchungen durchgeführt und der geplante Standort ausgewählt. Zur Ermöglichung eines Vorhabens ist neben der Änderung des FNPs auch die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die Stadt Triberg hatte das geplante Vorhaben geprüft und es auch aufgrund der aktuellen Entwicklungen als wichtige Ergänzung der touristischen Infrastruktur gesehen, die dazu beiträgt, den Schwarzwald als attraktives Urlaubsziel zu erhalten. Ein touristisches Vorhaben an diesem Standort kann dazu beitragen, bestehende Arbeitsplätze in der Tourismus-, Beherbergungs- und Gastronomiebranche zu sichern und neue zu schaffen. Die Stadt Triberg möchte den ersten Schritt zur Realisierung eines neuen touristischen Angebots gehen.

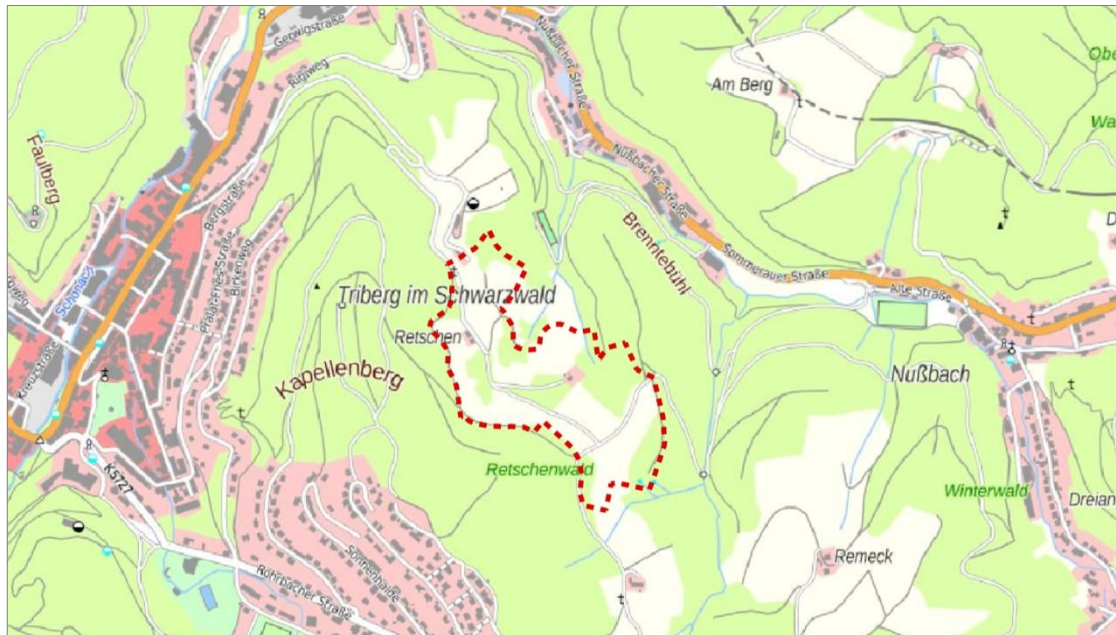
Die Stadt Triberg will daher die für das Vorhaben notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen und die vorbereitende Bauleitplanung durchführen.

Im wirksamen FNP befindet sich nordwestlich des gewählten Standorts bereits eine große Sonderbaufläche, die eine bauliche Nutzung in der Retsche grundsätzlich vorbereitet. Aufgrund des naturschutzfachlichen Wertes soll diese Baufläche jedoch entsprechend an den nun vorgesehenen Standort verlagert werden, der bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist. Aus diesem Grund wird die FNP-Änderung einen relativ großen Bereich umfassen.

Die FNP-Änderung wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt.

## **2 LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHS**

Der Änderungsbereich liegt auf dem Retschen und damit genau zwischen der Kernstadt Triberg und dem Stadtteil Nußbach. Der Geltungsbereich der Änderung hat eine ungefähre Größe von 12,6 ha. Er umfasst dabei auch Flächen, die außerhalb des eigentlichen Vorhabenbereichs liegen, um die Darstellung im Flächennutzungsplan entsprechend anpassen zu können (s. hierzu Kapitel 5).



Ausschnitt aus der topografischen Karte mit schematischer Darstellung des Änderungsbereichs,  
Quelle: Geoportal BW 2020

Der Standort liegt auf einer relativ ebenen Fläche in einer Höhe von etwa 750 m ü. NN. Zum Nußbachtal hin sowie in Richtung Höllenbächle fällt das Gelände steil ab. Westlich des Änderungsbereichs befindet sich die bewaldete Kuppe des Kapellenbergs.



Blick Richtung Nordwesten (Kapellenberg), Quelle: eigene Aufnahme 2019



Blick Richtung Norden (Waldflächen im Änderungsbereich), Quelle: eigene Aufnahme 2019

Der Änderungsbereich ist heute weitgehend un bebaut. Die Flächen befinden sich überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland).

In den Randbereichen schließen sich Waldflächen an. Es befinden sich vereinzelt auch Gebäude innerhalb des Änderungsbereichs.

### **3 VERFAHRENSABLAUF & RECHTSGRUNDLAGEN**

Der Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“ wurde im Jahr 1972 zwischen der Stadt Triberg und der Gemeinde Schönwald gegründet. Die Gemeinde Schonach trat dem Verband im Jahr 1975 bei. Der Gemeindeverwaltungsverband erfüllt auch Aufgaben im Bereich Planung und Bauen, worunter der gemeinsame Flächennutzungsplan fällt.

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungsplä-

ne, die bauliche und andere Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

In den vergangenen Jahren gab es bereits zahlreiche punktuelle Änderungen des Plans. Die Änderung zur Entwicklung des „Naturresorts“ wird die 14. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans darstellen. Hierzu wird ein zweistufiges Planungsverfahren, mit Umweltprüfung, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchgeführt.

#### **Verfahrensdaten 14. FNP-Änderung:**

\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ Verbandsversammlung: Aufstellungsbeschluss und Beschluss der Frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ - Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)  
\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_

Schreiben vom \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ mit Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB). Die Behörden werden aufgefordert zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Stellung zu nehmen (Scoping).  
Frist bis \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_

\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ Verbandsversammlung: Behandlung der in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Offenlagebeschluss gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ - Durchführung der Offenlage (§ 3 (2) BauGB)  
\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_

Schreiben vom \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ mit Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)  
Frist bis \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_

\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ Verbandsversammlung: Behandlung der in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

#### **4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN**

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen.

Durch die vorliegende Planung werden keine übergeordneten Planungen, wie z.B. Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren berührt, wodurch das Vorhaben den Vorgaben des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg in dieser Hinsicht nicht entgegensteht.

Im Plangebiet befinden sich laut Regionalplan jedoch schutzbedürftige landwirtschaftliche Flächen sowie Waldflächen (Plansätze 3.2.2 und 3.2.3). Durch die Änderung wird die im Flächennutzungsplan bereits vorhandene Sonderbaufläche im Plangebiet deutlich verkleinert, wodurch sichergestellt werden kann, dass die Planung auch im Sinne des Regionalplans wertvolle Freiflächen, darunter landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen, sichert.



Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 mit schematischer Darstellung des Plangebiets (rote Strichellinie)

## 5 STANDORTWAHL / STANDORTALTERNATIVEN

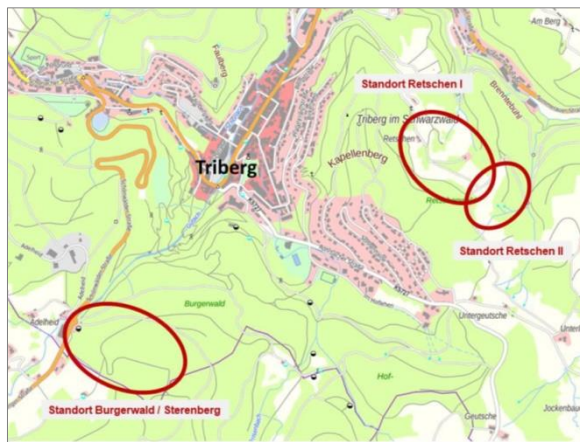
Von einer klassischen Standortalternativenprüfung wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da die erforderlichen Bauflächen im Bereich des Wunschstandortes Retschen bereits grundsätzlich vorhanden waren.

Die Fläche wurde im Vorfeld der konkreten Planungen deshalb umwelt- und naturschutzfachlich untersucht, um die weiteren Planungsschritte konkreter fassen zu können. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass das als Baufläche vorgesehene Gebiet einige hochwertige Naturraumelemente (u.a. Biotope) aufweist, die geschützt und erhalten werden sollten. Dies möchte die Stadt in ihrer Planung berücksichtigen und hat deshalb trotz der vorhandenen Planungsoption zwei weitere Standorte geprüft.

Dabei wurden folgende Standortkriterien berücksichtigt, die für eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens von Bedeutung sind:

- Lage innerhalb der charakteristischen Schwarzwaldlandschaft (Motto „Naturresort“) und damit außerhalb des bebauten Innenbereichs
- ausreichende Flächengröße (min. 3 ha), um die aufgelockerte Struktur eines Hoteldorfes im Sinne eines Schwarzwaldhofs zu realisieren
- Flächenverfügbarkeit, damit das Vorhaben entsprechend zeitnah umgesetzt werden kann
- relative Distanz zu bestehenden Wohnlagen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden





Lage der untersuchten Standortalternativen, Quelle: eigene Darstellung nach Geoportal BW 2020

Neben der Sonderbaufläche Kur + Erholung (Standort Retschen I) wurde ein Standort südlich der bestehenden Sonderbaufläche (Standort Retschen II) sowie ein Standort südlich von Triberg im Bereich der Triberger Wasserfälle (Standort Burgerwald / Sterenberg) untersucht. Die Standorte sind in der nebenstehenden Abbildung in der Übersicht dargestellt.

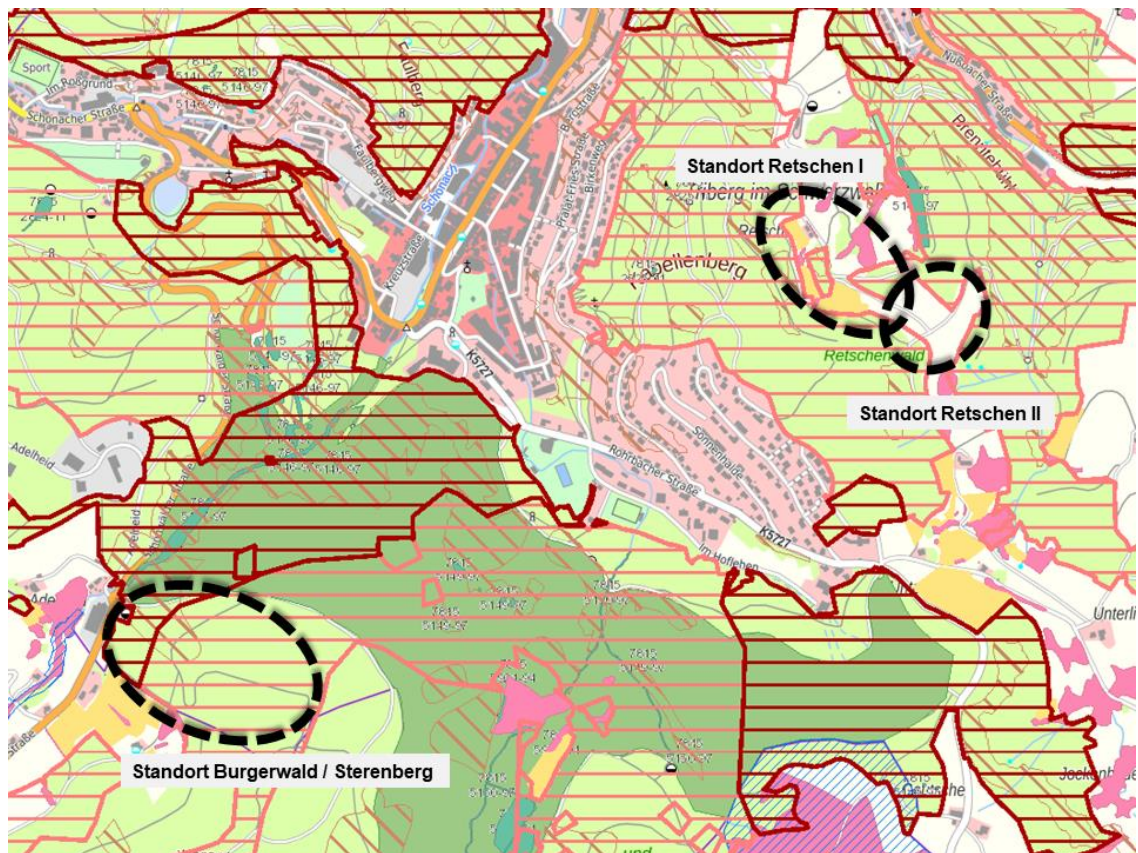
Wie bereits weiter oben beschrieben, ist der Standort Retschen I durch einige hochwertige Naturraumelemente geprägt, weshalb insbesondere der nördliche Bereich nicht für eine bauliche Entwicklung in Frage kommt. Der

weiter südlich gelegene Standort „Retschen II“ weist hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes hingegen weitaus weniger Konfliktpotential auf (s. hierzu Umwelt- und naturschutzfachliche Voreinschätzung zur Anlage eines Damwild-Geheges mit integrierten Ferienhäusern im Bereich 'Retschen' vom Büro Eberhard+Partner GbR, Juli 2018). Gleichzeitig vereint der Standort alle erforderlichen Kriterien für das Vorhaben. Hierbei ist insbesondere die besondere Lage innerhalb der reizvollen Triberger Kulturlandschaft hervorzuheben. Des Weiteren weist der Standort eine günstige Topografie auf und ist über bestehende wirtschaftliche Wege bereits erschlossen.

Der dritte Standort, Standort Burgerwald / Sterenberg, liegt am südlichen Rand der Triberger Gemarkung. Das Gebiet umfasst die Bergkuppe des Burgerwaldes südlich der Triberger Wasserfälle und ist komplett bewaldet. Eine Erschließung ist über die B500 bei Adelheid vorhanden, wobei es keine interne Erschließung (z.B. Waldwege) der Fläche gibt. Für eine Baureifmachung müsste somit eine umfangreiche Waldinanspruchnahme stattfinden. Diese würde auch mit weitreichenden artenschutzrechtlichen Eingriffen einhergehen, was in einer ersten umwelt- und naturschutzfachlichen Voruntersuchung festgestellt wurde (s. hierzu Umwelt- und naturschutzfachliche Voreinschätzung eines Hotelstandortes im Bereich 'Burgerwald/Sterenberg' vom Büro Eberhard+Partner GbR, Juli 2018). Der Standort liegt dabei in einem typischen Abschnitt des Triberger Granitmassivs, welches durch markante Granitblöcke und ausgeprägte Hanglagen geprägt ist. Eine bauliche Nutzung würde mit starken Eingriffen in das Gelände einhergehen, was aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes kritisch zu bewerten ist. Es kommt hinzu, dass der Standort trotz Nähe zur touristischen Hauptattraktion keine funktionalen Bezüge, z.B. durch eine fußläufige Anbindung, zur Stadt aufweist.

In der Abwägung der Optionen hat die Stadt deshalb beschlossen, die Planung auf den Standort Retschen II zu fokussieren und die bestehende Sonderbaufläche auf der Ebene des FNP entsprechend nach Süden zu verlagern.

In der nachfolgenden Abbildung sind noch einmal alle drei Standorte mit den jeweiligen naturschutzrechtlichen Restriktionen dargestellt.



Übersicht über die naturschutzrechtlichen Restriktionen\*, Quelle: eigene Darstellung nach Geoportal BW 2020

**\*Zeichenerklärung:**

- rot und rosa schraffiert: Erholungswald Stufe I und II
- gelb: FFH-Mähwiesen
- pinke und hellgrüne Flächen: Offenland- und Waldbiotope
- grüne Fläche: Landschaftsschutzgebiet

## 6 INHALTE DER 14. FNP-ÄNDERUNG

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll der erste Schritt zur planungsrechtlichen Umsetzung eines möglichen touristischen Angebots gemacht werden. Die Änderung des FNPs ist Voraussetzung zur Aufstellung eines nachgelagerten Bebauungsplans, der nach Vorlage einer konkreten Planung als zweiten Schritt die detaillierte bauliche Nutzung der Fläche bestimmen wird.

### 6.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist innerhalb des Plangebiets im Nordwesten bereits eine große (geplante) Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kur + Erholung dargestellt. Diese Fläche war entsprechend der Zweckbestimmung für die Unterbringung von Kur- und Erholungseinrichtungen, wie beispielsweise Kurkliniken und Sanatorien, vorgesehen. Von diesem Angebot wurde jedoch nie Gebrauch gemacht, sodass sich nach wie vor landwirtschaftlich genutzte Flächen am Standort befinden.

Im Süden befinden sich Flächen, die als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind. Nachfolgend ist ein Ausschnitt des wirksamen FNPs mit dem geplanten Geltungsbereich der Änderung abgebildet.





Ausschnitt aus dem wirksamen FNP mit Darstellung des geplanten Änderungsbereichs

Die Darstellung der Sonderbaufläche auf dem Retschen zeigt, dass bereits seit Aufstellung des Flächennutzungsplans an diesem Standort eine bauliche Nutzung vorgesehen war.

Nachdem die im FNP bereits enthaltene Fläche in einer naturschutzfachlichen Vorprüfung näher betrachtet wurde, hat sich jedoch herausgestellt, dass sich innerhalb der Fläche zahlreiche Offenlandbiotope sowie Berg-Mähwiesen (LRT 6520) entwickelt haben und diese damit aus naturschutzfachlicher Sicht in ihrem aktuellen Zustand erhalten werden müssen. Im südlichen, aktuell im Flächennutzungsplan noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Bereich, würde eine bauliche Nutzung hinsichtlich des Naturschutzes mit weniger Eingriffen verbunden sein. Aus diesem Grund soll der Flächennutzungsplan planzeichnerisch so geändert werden, dass die wertvolleren Flächen im Norden als Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und nach Süden verlagert werden. Dies erfolgt durch ein sog. Deckblatt, das auf den Originalplan des Flächennutzungsplans aufgebracht wird.

## 6.2 Planzeichnerische Darstellung der 14. FNP-Änderung

Die Idee zur möglichen zukünftigen Nutzung ist bereits fortgeschritten, wodurch im Flächennutzungsplan die darzustellenden Sonderbauflächen abgegrenzt und damit auf die tatsächlich benötigte Größe beschränkt werden können. Hierdurch kann eine Verkleinerung der Bauflächen auf FNP-Ebene um mehr als 3,0 ha erreicht werden. Dies entspricht einer Reduzierung der Bauflächen um rd. 37%.

Die ehemalige Zweckbestimmung „Kur + Erholung“ wird dabei in „Erholung & Tourismus“ umgeändert, sodass ein Bebauungsplan entsprechend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.



Der nicht durch die weitere Planung tangierte Bereich, also der Bereich außerhalb des aufzustellenden Bebauungsplans, wird entsprechend seiner heutigen, tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Insgesamt können damit auf der Ebene des Flächennutzungsplans mehr als 3,0 ha landwirtschaftliche Flächen hinzugewonnen werden. Nachfolgend ist das Deckblatt der 14. FNP-Änderung abgebildet (Stand: Frühzeitige Beteiligung).



Deckblatt der 14. FNP-Änderung (Stand: Frühzeitige Beteiligung)

Im direkten planzeichnerischen Vergleich sind die Verlagerung sowie die deutliche Verkleinerung der Sonderbaufläche gut zu erkennen:



Ausschnitt aus dem wirksamen FNP (1984)



Deckblatt der 14. FNP-Änderung 2020  
(Stand: Frühzeitige Beteiligung)

### 6.3 Flächenbilanz

In der Flächenbilanz kann anschaulich nachvollzogen werden, wie sich die 14. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Flächenanteile auswirkt.

Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Verkleinerung der Bauflächen in diesem wertvollen Außenbereich und der Zugewinn bzw. die Sicherung wertvoller Freiflächen in Form von landwirtschaftlichen Flächen.

	FNP wirksam	FNP-Änderung	
Sonderbauflächen (Kur + Erholung)	8,34 ha	5,22 ha (Erholung & Tourismus)	- 3,12 ha
Flächen für die Landwirtschaft	4,27 ha	7,39 ha	+ 3,12 ha
<b>Gesamt</b>	<b>ca. 12,61 ha</b>	<b>ca. 12,61 ha</b>	

## 7 UMWELTBELANGE

### 7.1 Umweltbericht

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 und § 1a sowie nach § 2 (4) BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 2 (3) BauGB sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten.

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB, sowie § 2 (4) BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 zum BauGB. Für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange ist maßgeblich, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode, sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans verlangt werden kann. Die Belange von Natur und Landschaft sind

neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht zu behandeln.

Der Umweltbericht bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan. Dieser wurde vom Büro Eberhard und Partner, Konstanz, erarbeitet und der vorliegenden Begründung beigelegt.

## **7.2 Belange der Land- und Forstwirtschaft**

Bereits Ende der 50er Jahre wurde eine bauliche Nutzung auf dem Retsche vorgesehen. Dabei sollte auf der angrenzenden Fläche im Norden sogar ein weiteres Wohngebiet erschlossen werden. Bei der auf FNP-Ebene bestehenden Sonderbaufläche handelt es sich um eine Fläche von rd. 8,34 ha. Die Baufläche wurde aufgrund fehlender Konzepte nie umgesetzt. Im Rahmen der Gespräche mit den Investoren wurde ein Konzept erarbeitet, welches insbesondere neue Übernachtungsangebote für Touristen beinhaltet. Auch wenn das Vorhaben in der Form nicht fortgeführt wird, möchte die Gemeinde nach wie vor an der Idee festhalten und eine mögliche bauliche Entwicklung am Standort vorbereiten.

Hierdurch werden im südlichen Teilbereich der Änderung faktisch landwirtschaftliche Flächen verloren gehen. Um den Eingriff so gering wie möglich zu halten, werden die Flächen bereits auf der Ebene des FNPs im Zuge der Verlagerung auch deutlich verkleinert, wodurch planerisch gesehen, mehr landwirtschaftliche Flächen erhalten bleiben, da die Gemeinde mögliche Bauflächen aufgibt. Allerdings handelt es sich bei den überplanten Offenlandflächen um ertragsschwache Standorte („Grenz- und Untergrenzflur“, siehe Raumnutzungskarte). Mittel- bis langfristig ist somit eine Nutzungsaufgabe mit anschließender Sukzession nicht auszuschließen. Die Flächen gehören der Stadt und werden einmal jährlich gemäht. Sie dienen der Weidehaltung von Schafen und Ziegen.

Zur Realisierung einer Bebauung am gewählten Standort müssen neben Flächen für die Landwirtschaft voraussichtlich auch Waldflächen in Anspruch genommen werden. Hierbei handelt es sich um eine Fläche von voraussichtlich max. 2,45 ha innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung. Für diese Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist gem. Anlage 1, Nr. 17.2.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese kommt - vorbehaltlich der abschließenden Einschätzung der zuständigen Forstbehörde - zu dem Ergebnis, dass auf Grund der Waldumwandlung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für die durch die 14. FNP-Änderung als Sonderbaufläche dargestellten Waldflächen wird im Zuge des Verfahrens eine Waldumwandlungserklärung gem. §10 Landeswaldgesetz beantragt. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden dann entsprechende forstrechtliche Ausgleichmaßnahmen ergriffen, um die Inanspruchnahme zu kompensieren. Da Triberg innerhalb eines überdurchschnittlich bewaldeten Raums liegt, soll der forstliche Ausgleich über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen innerhalb vorhandener Waldbestände erfolgen.

## **8 ERSCHLIEßUNG**

Der Änderungsbereich ist heute über verschiedene landwirtschaftliche Wege von Triberg und von Nußbach aus angebunden, wodurch eine Erschließung grundsätzlich sichergestellt werden kann.

Im Zuge einer tatsächlichen baulichen Erschließung wird der bestehende Weg nach Nußbach (in der Nähe zum Sportplatz) entsprechend der Anforderungen ausgebaut und mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen ausgestattet.



Stadt Triberg, den

**fsp**.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Der Vorsitzende  
des GVV Raumschaft Triberg

Der Planverfasser